ordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen -

Ausgabe Nr. 1/2005 19. Februar 2005 15. Jahrgang

NICHTAMTLICHER TEIL

Anzeige

WSV IN EUROPAS GRÖSSTEM MATRATZEN FACTORY OUTLET!



Elsdorf. Matratzen Factory Outlet (MFO) fährt zur Zeit eine einmalige Sonderaktion. Gerade jetzt zum WSV ist das gesamte Matratzensortiment nochmals drastisch reduziert worden. Das bedeutet, dass jetzt die Gelegenheit besteht, die ohnehin schon preiswerten Matratzen von MFO, noch günstiger zu erwerben. MFO kann deswegen so günstig anbieten, weil es das einzige Unternehmen bundesweit ist, das seine Matratzen selbst herstellt und ohne den Umweg über den Handel direkt in seinen Filialen anbietet. Die kostengünstige Warenversorgung durch ein eigenes Logistiksystem wirkt sich ebenfalls positiv auf den Verkaufspreis aus.

Auf vielfache, gezielte Nachfrage möchte sich das Unternehmen MFO seinen Kunden vorstellen und mit dieser Aktion aufzeigen, wie hilfreich eine gute Matratze bei der Lösung von Schlafproblemen ist. Denn fast jeder Mensch hat Rückenprobleme:

Der eine im Halswirbelbereich – und die andere im Lendenwirbeloder Lordosebereich. Aus vielen Kundengesprächen und langer Erfahrung der MFO-Berater weiß man, dass die individuell angepasste Matratze die wichtigste Regenerationsmöglichkeit für die Wirbelsäule ist.

Als Europas größtes Matratzen Factory Outlet stellt MFO als Einziger seine Matratzen nicht nur selbst her, sondern bietet sie seinen Kunden in über 150 Filialen in ganz Deutschland an. Deshalb heißt es jetzt den einmaligen Vorteil, eine individuell angepasste Matratze zu einem unglaublich günstigen Preis – weil direkt vom Hersteller – zu nutzen.

MFO weiß, dass die Schlafbedürfnisse individuell sind und bietet deshalb nicht nur Federkernmatratzen, Latex- und Kaltschaum-Matratzen an, sondern darüber hinaus die besonders anpassungsfähigen und aus der Weltraumforschung bekannten Viscoelastischen Matratzen.

Außerdem sind Sondermaße und Übergrößen für MFO als Hersteller kein Problem. Selbst Sonderanfertigungen für Caravan oder Schiffsbau sind kurzfristig herstellbar. So besteht z.B. auch die Möglichkeit sich für die schönsten Wochen des Jahres (Urlaub in Wohnwagen und Wohnmobile) Ihre individuell angepasste Matratze anfertigen zu lassen.

Sie finden Ihre nächste MFO-Filiale in Nordhausen, Hallesche Str. 77, Telefon 03631 / 47 84 01.

IMPRESSUM

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen Satz/Druck/Verteilung: Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

Satz/prock/verteining: uniger Ditackere into verlag Gribor, Gutenbergstrabe 3, 3/412 Herzberg Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:

Das Amtsblatt liegt der Zeitung "Nordhäuser Wochenchronik" bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteils den Stentleren besteht die Möglichkeit, das Amtsblattenzlen in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten), Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.

Abwasserbeiträge nach dem neuen Kommunalabgabengesetz

Rückerstattung erst nach Satzungsänderungen

Formular wird im "Nordhäuser Ratskurier" veröffentlicht

Nordhausen (seb) Der Nordhäuser Stadtentwässerungsbetrieb verweist darauf, dass eine Rückzahlung von Abwasserbeiträgen aufgrund des neuen Thüringer Kommunalabgabengesetzes erst nach einer Anpassung der entsprechenden Nordhäuser Beitrags- und Gebührensatzung möglich ist.

Der Stadtrat müsse diese Änderungen beschließen, danach werde man sie bei der Rechtsaufsicht zur Prüfung einreichen. Komme von dort eine positive Rückmeldung, trete die Satzung nach der anschließenden Veröffentlichung in Kraft, erklärte Mathias Hartung, Werkleiter des Stadtentwässerungsbetriebes.

Er empfiehlt allen Grundstückseigentümern, mit dem Antrag auf Rückzahlung zu warten, bis diese Satzung in Kraft getreten ist. "Erst danach ist überhaupt eine Antragsbearbeitung möglich", so Hartung. Die Antragsstellung sei grundsätzlich an keine Frist gebunden. Der Stadtentwässerungsbetrieb werde die satzungsrechtlichen Änderungen sowie das entsprechende Antragsformular für die Rückzahlung unmittelbar nach Genehmigung der Satzung hier im "Nordhäuser Ratskurier" veröffentlichen. Damit könne jeder Antragssteller klären, ob er einen Anspruch auf Rückzahlung hat.

Hartung verweist – aufgrund entsprechender Nachfragen – darauf, dass die laufenden Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen selbstverständlich weiterhin zu entrichten seien, da die Gesetzesänderung ausschließlich die Beiträge betreffe.

So sieht die gesetzliche Neuregelung Rückzahlung von gezahlten Abwasserbeiträgen in Fällen von komplett unbebauten, so genannten "übergroßen" Grundstücken und für solche Grundstücke vor, die für die Beitragserhebung mit der maximal möglichen Geschosszahl veranschlagt wurden, obwohl sie tatsächlich mit weniger Geschossen bebaut sind. "Für diese Grundstücke werden auf Antrag die zu viel gezahlten Beiträge zurückgezahlt", sagte der Werkleiter.

Gibt es einen Rückerstattungsanspruch, so ist der Zahlungsempfänger der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der so genannte "Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes" zum Stichtag 1. Januar 2005, auch wenn dieser den Beitrag nicht geleistet hat. Dieser ist es dann auch, der wiederum an den Stadtentwässerungsbetrieb zahlen muss, wenn es aufgrund von baulichen Veränderungen auf dem Grundstück zur Fälligkeit von Beiträgen kommt – unabhängig davon, ob sich das Grundstück dann noch in seinem Eigentum befindet.

Voraussichtlich gebe es allerdings nur in einigen Fällen ein Anspruch auf Rückzahlung: "Denn der Nordhäuser Stadtrat hatte im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens vor der Ankündigung der Landesregierung entschieden, dass im unbeplanten Innenstadtbereich nach der tatsächlichen – und nicht nach der maximal zulässigen – Bebauung Beiträge erhoben werden. Und diese Entscheidung wurde auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Beitrags- und Gebührensatzungen gegenüber den Rechtsaufsichtsbehörden durchgesetzt", so Hartung.

Für die Anpassung der Satzungen an die neue Gesetzeslage müsse zuerst ermittelt werden, welche Grundstücke konkret künftig zur Rubrik "übergroß" gehören. "Allgemein kann man sagen, dass alle Grundstücke dazu gehören, die die Durchschnittsgröße der Nordhäuser Grundstücke um 30% übersteigen", so Hartung. "Diese Ermittlung wird voraussichtlich bis Mitte dieses Jahres abgeschlossen sein."

Um bei den Nordhäuser Beitragszahlern für Klarheit zu sorgen, werde der Stadtentwässerungsbetrieb die von der Landesregierung zugesagte Unterstützung anfordern, so Hartung.

AMTLICHER TEIL

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage der §§ 19 (1), 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI.Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekannt-machung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 5 S. 73) und der §§ 1, 2 und 35 der Thüringer Gemeinde-

haushaltsverordnung (ThürGem-

HV) vom 26. Januar 1993 (GVBI.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr zur

rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen wer-

Der Stellenplan ist gemäß § 56 (2)

ThürKO Bestandteil des Haus-

haltsplanes und bleibt unverän-

schaftsplan 2004 des Stadtent-

wässerungsbetriebes ist als Anla-

für das Haushaltsjahr 2004 tritt mit

Nordhausen, 20. Dezember 2004

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des

Stadtrates der Stadt Nordhausen

sowie die Einhaltung des gesetz-

lich vorgeschriebenen Satzungs-

und

Mit Beschluss-Nr. BV/0083/2004

vom 01. Dezember 2004 hat der

Stadtrat der Stadt Nordhausen die

Die Kommunalaufsicht des Land-

ratsamtes Nordhausen hat mit

Schreiben vom 16. Dezember

2004 die Nachtragshaushaltssat-

zung für das Haushaltsjahr 2004

Nachtragshaushaltssatzung Stadt Nordhausen für das Haus-

haltsjahr 2004 beschlossen.

gewürdigt und genehmigt.

Genehmi-

verfahrens werden bekundet.

dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Nachtragsplan zum Wirt-

Nachtragshaushaltssatzung

den darf, bleibt unverändert.

d

dert.

Ďer

Die

ge beigefügt.

gez. Rinke

Beschluss-

gungsverfahren

Öberbürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Nr. 8 S. 181) erlässt der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 01. Dezember 2004 folgende Nachtragshaushaltssat-

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert.
n) im Verwaltungshaushalt				
lie Einnahmen	1.366.178	2.677.742	50.145.600	48.834.036
lie Ausgaben	1.500.558	2.812.122	50.145.600	48.834.036
o) im Vermögenshaushalt				
lie Einnahmen	5.916.485	118.228	6.886.318	12.684.575
lie Ausgaben	6.597.871	799.614	6.886.318	12.684.575

Auslegungshinweis

Nachtragshaushaltssatzung 2004 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 21. Februar 2005 bis 07. März 2005 im Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, Zimmer Nr. 102 und im Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung, Waisen-Zimmer Nr. 210.

während der Dienstzeiten der Ver-

Nordhausen, 20. Dezember 2004

gez. Rinke Öberbürgermeisterin

waltung öffentlich aus.

Wirtschaftsplan 2004 - Nachtragsplan - des Stadtentwässerungsbetriebes/ Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 01.12.2004 den folgenden Nachtrags- Wirtschafts- und Finanzplan für den Stadtentwässerungsbetrieb als Anlage zum Nachtrags-Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2004 beschlossen:

Der Nachtrags- Wirtschafts- und Vermögensplan 2004 des Stadtentwässerungsbetriebes mit den

a) im Vermögensplan veranschlagten von 7.589.000 € Einnahmen auf 6.509.000 € geändert Ausgaben von 7.589.000 € geändert auf 6.509.000 € Kreditaufnahmen von $0 \in \text{auf } 0 \in$.

b) im Investitionsprogramm veranschlagten von 6.248.000 € Investitionen auf 4.319.000 € geändert

wird beschlossen.

gez. Rinke Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "WA 1" (Ortsteil Steinbrücken) der Stadt Nordhausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

den Aufhebungsentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes "WA 1 (Ortsteil Steinbrücken) in der Fassung vom 11.03.2004 nach § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen. Der Planbereich des vorgenannten Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt am südlichen Rand der Ortslage Steinbrücken, südlich der Straße "Am Steingraben" (ehem. Dorfstraße), und südwestlich der W.-Pieck-Straße (siehe Planskizze).

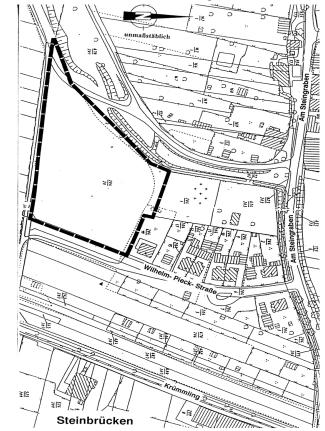
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 13.10.2004

Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "WA 1" (Ortsteil Steinbrücken) der Stadt Nordhausen wurde mit Bescheid der Höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) vom 01. Februar 2005 Az. 300-4621.30-062041-WA-WA 1 Aufh genehmigt. Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Aufhebungssatzung, einschließlich des aufgehobenen Vorhaben- und Erschließungsplanes, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nordhausen,

von 8.30 bis15.30 Uhr Montag Dienstag von 8.30 bis 15.30 Uhr Mittwoch von 8.30 bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung) von 8.30 bis 18.00 Uhr Donnerstag

Markt 1, Dezernat 3 (Bau und Wirtschaft), während der Öffnungszeiten

von 8.30 bis 12.00 Uhr Freitag einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwä-214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sach-

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nordhausen, den 09.02.2005

gez. Rinke Oberbürgermeisterin Seite 3 Nr. 1/2005 19. Februar 2005

Nordhäuser Ratskurier

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. BV/0068/2004 am 01.12.2004 den Jahresabschluss 2003 vom 16.06.2004 wie folgt festgestellt:

76.225.617,46 €

Bilanzsumme

Jahresüberschuss It. Gewinn- und

534.605,73 € Verlustrechnung

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 534.605,73 ¤ wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 974.415,08 € verrechnet und der verbleibende Verlustvortrag in

Höhe von 439.809,35 € auf neue Rechnung vorgetragen.

 Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirt-schaftsprüfungsgesellschaft, Göken, Pollak und Partner Treuhandgesell-schaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft. Bremen lautet:

Bestätigungsvermerk

bes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bestätigungsvermerk "Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes "Stadt Nordhausen – Stadtentwässerungsbetrieb" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des Werksleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben

betriebes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V. mit § 85 Thüringer Kommunalordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit

beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetrie-

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der

Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebe-

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

richt gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigen-

betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (DW PS 450).

Bremen, 20. August 2004

Göken, Pollak und Partner, Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft gez. (Baumann), Wirtschaftsprüfer gez. (ppa. Mertens), Wirtschaftsprüfer" Der Werkleitung, dem Werkausschuss und der Oberbürgermeisterin wird für das Wirtschaftsjahr 2003 (01.01.2003 bis 31.12.2003) Entlastung erteilt.

Der Bericht zum Jahresabschluss 2003 vom 20.08.2004 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht liegen vom 21. 2. bis einschließlich 18. 3. 2005 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 106/107, sowie im Stadtentwässerungsbetrieb, 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1, 3ffactlich pure öffentlich aus.

gez. Rinke, Oberbürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 01. Dezember 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 5 - Eintrittspreise

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Der Wegfall des Familientickets ergibt sich aus der Gebührenfreistellung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Zum Ausgleich des finanziellen Verlustes wird bei Sonderausstellungen von überregionaler Bedeutung eine Sondergebühr erhoben

§ 12 – Gebührenfreiheit

§ 12 Absatz 1 Pkt. f) wird wie folgt geändert:

(1) Gebühren nach § 5 dieser Satzung werden nicht erhoben,

a) von Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes

b) von Mitgliedern des internationalen Museumsbundes (ICOM) c) von Mitgliedern des Bundesverbandes bildender Künstler

d) von Patientengruppen der Kinderpsychiatrie Nordhausen

e) von Mitgliedern des Fördervereines Tabakspeicher e. V. f) von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtra-

tes der Stadt Nordhäusen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können

gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Ängabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Nordhausen, den 14. Januar 2005

gez. Rinke, Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

1. Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 1. Dezember 2004

Öffentlicher Teil: Ohenticher Teil:

Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0123/2004

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Stadt

Nordhausen (Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 34, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1)

Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Werkausschuss

Beschluss: BV/0101/2004

(Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 1, Enthaltung: 2)

(Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Berufung von Herrn Günter Schönemann als sachkundigen Bürger in den Werkausschuss. (Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31, Ablehnung: 1, Enthaltung: 3)

Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Energieversorgung Nordhausen GmbH

Beschluss: BV/0017/2004
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Als Aufsichtsratsmitglieder in der Energieversorgung Nordhausen GmbH werden Frau Barbara Rinke, Oberbürgermeisterin, Herr Matthias Hartung, Geschäftsführer Stadtwerke Nordhausen – HVV, Frau Sabine Meyer (SPD), Herr Dr. Manfred Schröter (CDU), Herr Frank Hermsdorf (PDS), gem. § 9 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages bestellt.

 Nachtragshaushaltsplan 2004 der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0083/2004 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2004.

Seite 4 Nr. 1/2005 19. Februar 2005

ordhäuser Ratskurier

Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus dem Sondervermögen des Stadtentwässerungsbetriebes, Beschluss: BV/0099/2004 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Aus dem Sondervermögen des Stadt-

entwässerungsbetriebes werden finanzielle Mittel in Höhe von 5,3 Mio € an die Stadt-kasse zur Bewirtschaftung gezahlt. Der als Anlage beigefügte (interne) Darlehensver-trag wird bestätigt. Ist eine Rückzahlung der finanziellen Mittel zu dem im Darlehensvertrag vorgesehenen Zeitpunkt durch die Stadtkasse nicht möglich, wird die Werkleitung ermächtigt, bei Erfordernis die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes durch eine entsprechende Kreditaufnahme sicher zu stellen. (Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 3, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1)

Klageeinreichung zur Geltendmachung der Kosten des Sozialamtes gegenüber dem Landkreis Nordhausen für die Jahre 1993 bis 2001, Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Die Stadtverwaltung wird beauftragt und ermächtigt, Klage zur Geltendmachung der Aufwendungen des Sozialamtes, welches die Stadt für den Landkreis wahrgenommen hat, bis zu einer Höhe von ca. 2,9 Mio. Euro, abhängig vom sich entwickelnden Prozessrisiko zu erheben.

(Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 19, Ablehnung: 0, Enthaltung: 16)

Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle III der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0095/2004 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wählt Herrn Karsten Bothe, geb. am 01. 11. 1969,

wohnhaft: Poppenbergweg 20, 99734 Nordhausen, als Vorsitzende/n der Schiedsstelle III sowie als Stellvertreter/in der Vorsitzenden der Schiedsstelle I. (Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0)

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0107/2004
 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung

der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Museen der Stadt Nordhausen.

(Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0)

Komplexe Erneuerung des Baumbestandes in der Stolberger Straße im Abschnitt "Dr.-Hasse-Straße bis Schöne Aussicht", Beschluss: BV/0100/2004 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die komplexe Erneuerung des Baumbe-

standes in der Stolberger Straße im Abschnitt "Dr.-Hasse-Str. bis Schöne Aussicht" durch die Entnahme und Neupflanzung von ca. 60 Straßenbäumen. (Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0)

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Die Oberbürgermeisterin als Vertreterin

Geschäftsführerbestellung für die Landesgartenschau Nordhausen 2004 GmbH – befristete Verlängerung - Beschluss: BV/0102/2004

des Mehrheitsgesellschafters der Landesgartenschau Nordhausen 2004 GmbH wird ermächtigt, die Geschäftsführeranstellungsverträge von Frau Klaan und Herrn Wierz-bitzki befristet bis zum 30. April 2005 zu verlängern. (Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 7)

Jahresabschluss zum 31. 12. Beschluss: BV/0068/2004 2003 des Stadtentwässerungsbetriebes,

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: 1. Der Stadtrat nimmt den vom Werkausschuss vorgelegten Bericht über die Beratung des Jahresabschlusses und über die am vorgenommene(n) Aufklärung(en) der Unstimmigkeiten laut dem Abschlussprüfungsbericht 2003 der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerbera-

tungsgesellschaft, Bremen, vom 20.08.2004 voll zustimmend zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt folgende, hiermit vorgelegte Unterlagen zur Kenntnis:
 a) den Jahresabschluss 2003, vom 16.06.2004, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt i. H. v. Bilanzsumme 76.225.617,46 €

Jahresüberschuss It. Gewinn- und Verlustrechnung b) den Anhang mit Anlagennachweis,

c) die Erfolgsübersicht; insbesondere mit dem Betriebsergebnis i. H. v. + 534.605,73 € den Lagebericht der Werkleitung und den Bericht des Werkausschusses hierzu. 3. Der Jahresabschluss 2003 vom 16.06.2004 wird wie

76.225.617,46 € 534.605,73 € Bilanzsumme

Jahresüberschuss It. Gewinn- und Verlustrechnung 534.605,73 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 534.605,73 € wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 974.415,08 € verrechnet und der verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 439.809,35 € auf neue Rechnung vorgetragen. Der Werkleitung, dem Werkausschuss und der Oberbürgermeisterin wird für das Wirtschaftsjahr 2003 (01.01.2003 bis 31.12.2003) Entlagtung exterit 31.12.2003) Entlastung erteilt.

(Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 5)

Wirtschaftsplan 2005 Beschluss: des Stadtentwässerungsbetriebes. BV/0110/2004

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt den Wirtschaftsplan 2005 des Stadtentwässerungsbetriebes unter dem Vorbehalt des noch zu beschließenden Haushaltsplanes 2005 der Stadt Nordhausen.

(Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2)

Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH, Beschluss: BV/0014/2004
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Als Aufsichtsratsmitglied der Südharz-

Krankenhaus Nordhausen gGmbH wird Frau Tilly Pape gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bestellt.

(Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32, Ablehnung: 0, Enthaltung: 2)

 Ergänzung der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH, Stadtwerke Nordhausen – Parkhaus- und Bäderge-sellschaft mbH, Badehaus Nordhausen GmbH, Berufsbildungszentrum für den Straßenverkehr gGmbH, Beschluss: BV/0012/2004-1 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Als Aufsichtsratsmitglieder in der Stadt

werke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH, Stadtwerke Nordhausen – Parkhaus- und Bädergesellschaft mbH, Badehaus Nordhausen GmbH und der Berufsbildungszentrum für den Straßenverkehr gGmbH bestellt der Stadtrat gem. § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH in Personalunion: Frau Sarina Panke.

(Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 34, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0)

Nichtöffentlicher Teil: Beschluss: BV/0094/2004

Beschluss: BV/0104/2004

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit

Verkauf des Grundstückes Herreder Straße 14, in der Gemarkung Salza, Flur 1 Flurstück 48/4, an Herrn Jörg und Frau Ute Andrich, Herreder Straße 14, 99734

Nordhausen dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz Beschluss BV/0138/1999 Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Die Stadtverwaltung Nordhausen wird ermächtigt, das Grundstück Herreder Straße 14, in

der Gemarkung Salza, Flur 1, Flurstück 48/4, Größe 510 m², an Herrn Jörg und Frau Ute Andrich, Herreder Straße 14, 99734 Nordhausen, auf der Grundlage des Sachen-RBerG vom 21. September 1994 zum hälftigen Bodenrichtwert "regelmäßiger Preis in Höhe von 25.500,00 DM zu verkaufen.

(Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 21, Ablehnung: 6, Enthaltung: 5)

2. Beschlossene Ausschussvorlagen aus der Werkausschusssitzung vom 27.10.2004

• Stromliefervertrag für die Kläranlage Nordhausen Der Werkausschuss des Stadtentwässerungsbetriebes beschließt: Der Stromlieferver

trag für die Kläranlage Nordhausen für die Jahre 2004/2005 mit der Energieversorgung Nordhause GmbH wird bestätigt. Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

· Übernahme des Schmutz- und Regenwasserkanals der Südharz-Krankenhaus Nordhausen GmbH

Der Werkausschuss beschließt: Der Stadtentwässerungsbetrieb übernimmt den Schmutz- und Regenwasserkanal zwischen Südharz-Krankenhaus und Wallrothstraße von der Südharz-Krankenhaus Nordhausen gGmbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 125.844.74 ¤ (brutto)

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Neufassung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH
 Der Werkausschuss beschließt: Der Neufassung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH wird

zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Ausschussvorlage Nr. 04/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Ausschussvorlage Nr. 05/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Ausschussvorlage Nr. 06/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil) Ausschussvorlage Nr. 07/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil) Ausschussvorlage Nr. 08/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil)

3. Beschlossene Ausschussvorlagen aus der

Werkausschusssitzung vom 24.11.2004

Übernahme der Aufgabe der Abwasserentsorgung von anderen Gebietskörper-Der Werkausschuss beschließt: 1. Dem Stadtrat der Stadt Nordhausen wird nach Vor

Der Werkausschuss beschließt: 1. Dem Stadtrat der Stadt Nordnausen wird nach Vorbereitung im Werkausschuss eine Beschlussempfehlung für eine eventuelle Übernahme der Aufgaben der Abwasserentsorgung für die Gemeinden Stempeda und Rodishain vorbereitet. 2. Die Werkleitung wird ermächtigt, entsprechende Voruntersuchungen durchführen zu lassen. Dafür wird ein maximaler Betrag von 15.000 € bestätigt. Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Ausschussvorlage Nr. 11/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
 Ausschussvorlage Nr. 12/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil)
 Ausschussvorlage Nr. 13/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Ausschussvorlage Nr. 14/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil) Ausschussvorlage Nr. 15/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil) Ausschussvorlage Nr. 16/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil)

Ausschussvorlage Nr. 17/2004 (aus dem nichtöffentlichen Teil)



Energieversorgung Nordhausen GmbH - Telefon (0 36 31) 6 34-5